

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2015****Ausgegeben am 30. Juli 2015****www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 106 Verordnung: Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Landesstraße B 120, Scharnsteiner Straße**

---

### Verordnung

#### der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Landesstraße B 120, Scharnsteiner Straße

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 42/2015, wird verordnet:

#### § 1

(1) Folgender neu herzustellender Abschnitt der Landesstraße B 120, Scharnsteiner Straße (laut Verzeichnis der Landesstraßen Oberösterreichs), im Gebiet der Gemeinde St. Konrad wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht:

Das Trassenband des neu herzustellenden Abschnitts (rot gefärbt im Ordnungsplan) beginnt bei km 13,156 (alt), führt sodann nach Südosten, beschreibt hierauf einen leichten Bogen nach Osten und bindet bei km 13,503 (alt) wieder in die bestehende Trasse der Landesstraße B 120, Scharnsteiner Straße, ein.

(2) In der Anlage ist die Lage der neuen Trasse der Landesstraße B 120, Scharnsteiner Straße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

#### § 2

(1) Der zwischen km 13,156 (alt) und km 13,503 (alt) gelegene bisherige Abschnitt der Landesstraße B 120, Scharnsteiner Straße (gelb gefärbt im Ordnungsplan), wird - soweit er nicht für die neue Trasse dieser Straße benötigt wird - als öffentliche Verkehrsfläche (Landesstraße) aufgelassen.

(2) Die Auffassung wird mit der Verkehrsübergabe des neu herzustellenden Straßenabschnitts (§ 1 Abs. 1) wirksam.

(3) In der Anlage ist die Lage des alten Trassenabschnitts der Landesstraße B 120, Scharnsteiner Straße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

#### § 3


Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

**Hiesl**

Landeshauptmann-Stellvertreter

**Anlage**

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur">https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur</a>
---	---